

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

1. Nach § 3 a Abs. 1 der Gemeindeordnung erfüllen kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohnern (Große kreisangehörige Städte) und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern (Mittlere kreisangehörige Städte) neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 GO zusätzlich die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben. Eine Gemeinde ist nach Maßgabe des § 3 a Abs. 3 GO als Große kreisangehörige Stadt oder als Mittlere kreisangehörige Stadt in die von der Landesregierung zu erlassende Rechtsverordnung aufzunehmen, wenn sie ununterbrochen länger als ein Jahr vor der Feststellung die erforderliche Einwohnerzahl erreicht hat. Sie ist in der Rechtsverordnung zu streichen, wenn sie ununterbrochen länger als zwei Jahre vor der Feststellung die erforderliche Einwohnerzahl unterschritten hat.

Es ist insbesondere unbefriedigend, daß schon geringfügige Schwankungen in der Einwohnerzahl dazu führen können, daß eine Gemeinde, die als Große kreisangehörige Stadt oder als Mittlere kreisangehörige Stadt gestrichen wurde, bei der nächsten zu treffenden Feststellung wieder in die Rechtsverordnung aufzunehmen ist.

2. Nach den Artikeln 30 und 31 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform (1. FRG) nehmen mehrere kreisangehörige Gemeinden im Wege der vorläufigen Ausnahmeregelungen Aufgaben der Bauaufsicht und der Jugendhilfe wahr. Die vorläufigen Ausnahmeregelungen dieser Artikel sind längstens bis zum 31. Dezember 1990 befristet. Die unter die Ausnahmeregelung fallenden 12 kreisangehörigen Städte würden daher die Aufgaben, die sie teilweise schon länger als zwei Jahrzehnte wahrnehmen, am 1. Januar 1991 verlieren.

Datum des Originals: 16.01.1989/Ausgegeben: 18.01.1989

B Lösung

- Zu 1: Für die Großen kreisangehörigen Städte und die Mittleren kreisangehörigen Städte ist vorgesehen, daß sie auf ihren Antrag in der Rechtsverordnung der Landesregierung zu streichen sind, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen der fortgeschriebenen Bevölkerungsstatistik die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 10 v.H. unterschreiten. Sie sind von Amts wegen zu streichen, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 20 v.H. unterschreiten. Außerdem soll eine Große oder eine Mittlere kreisangehörige Stadt, unabhängig von dem Maß der Unterschreitung der Einwohnerzahl, gestrichen werden können, wenn die Landesregierung feststellt, daß die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.
- Zu 2: Gemeinden, die im Wege der vorläufigen Ausnahmeregelung Aufgaben der Bauaufsicht und der Jugendhilfe wahrnehmen, können auf ihren Antrag von der Landesregierung zu Mittleren kreisangehörigen Städten bestimmt werden.

C Alternativen

Alternativen sind nicht vorgesehen.

D Kosten

Dem Land entstehen keine Kosten.

Soweit kreisangehörige Gemeinden bisher schon zu Großen kreisangehörigen Städten oder Mittleren kreisangehörigen Städten bestimmt waren, entstehen ihnen keine zusätzlichen Kosten. Höhere Kosten entstehen den Gemeinden, die auf Grund des Artikels 2 auf ihren Antrag zu Mittleren kreisangehörigen Städten bestimmt werden, da ihnen über die bereits wahrgenommenen Aufgaben hinaus künftig auch die übrigen Aufgaben einer Mittleren kreisangehörigen Stadt obliegen. Gleichzeitig werden jedoch die Kreise, die bisher diese Aufgaben wahrzunehmen hatten, entlastet.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister, beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Das Gesetz stabilisiert den Aufgabenbestand der Großen und der Mittleren kreisangehörigen Städte und führt die Übergangsregelungen der Artikel 30 und 31 des 1. FRG zu einem Abschluß. Die erreichte Klarheit stützt die Selbstverwaltung.

Gesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

§ 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), erhält folgende Fassung:

" § 3 a

Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden

(1) Kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohnern (Große kreisangehörige Städte) und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern (Mittlere kreisangehörige Städte) können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzlich Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden. Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung (Stichtage).

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Gemeinden Große kreisangehörige Städte oder Mittlere kreisangehörige Städte sind. Änderungen der Rechtsverordnung dürfen erst ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft treten.

(3) Eine Gemeinde ist zur Großen kreisangehörigen Stadt oder zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn sie an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl aufweist.

Auszug
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. August 1984

§ 3 a

Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden

(1) Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohnern (Große kreisangehörige Städte) und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern (Mittlere kreisangehörige Städte) erfüllen neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzlich die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Gemeinden als Große kreisangehörige Städte oder als Mittlere kreisangehörige Städte zusätzliche Aufgaben nach Absatz 1 wahrzunehmen haben.

(3) Die Landesregierung stellt in regelmäßigen Abständen (Absatz 5) durch Rechtsverordnung fest, welche Gemeinden inzwischen die nach Absatz 1 erforderlichen Einwohnerzahlen erreicht oder unterschritten haben. Eine Gemeinde ist als Große kreisangehörige Stadt oder als Mittlere kreisangehörige Stadt in die Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufzunehmen, wenn sie ununterbrochen länger als ein Jahr vor der Feststellung die erforderliche Einwohnerzahl erreicht hat; maßgebend sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen und veröffentlichten Einwohnerzahlen.

(4) Eine Gemeinde ist auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 10 vom Hundert unterschreitet. Eine Gemeinde ist von Amts wegen zu streichen, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 20 vom Hundert unterschreitet. Die Aufgaben können einer Gemeinde unabhängig von dem Maß der Unterschreitung der Einwohnerzahl entzogen werden, wenn die Landesregierung feststellt, daß die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist."

Eine Gemeinde ist in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 zu streichen, wenn sie ununterbrochen länger als zwei Jahre vor der Feststellung die erforderliche Einwohnerzahl unterschritten hat; maßgebend sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen und veröffentlichten Einwohnerzahlen.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß bei den Feststellungen nach Absatz 3 anstelle der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen die Ergebnisse der nach Inkrafttreten dieser Vorschrift durchgeführten Volkszählungen treten.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 dürfen nur in Abständen von fünf Jahren wirksam werden. Zwischen der Verkündung der Rechtsverordnungen und ihrem Wirksamwerden muß mindestens ein Kalenderjahr liegen.

Artikel 2

Eine Gemeinde, die beim Inkrafttreten dieses Artikels Aufgaben Mittlerer kreisangehöriger Städte wahrnimmt, obwohl sie die erforderliche Einwohnerzahl nicht erreicht, kann auf ihren Antrag von der Landesregierung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt bestimmt werden. Der Antrag muß bis zum 1. 1989 beim Innenminister gestellt werden.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform (1. FRG) vom 11. Juli 1978 (GVBl. NW. S. 290) wurde in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1979 der § 3 a - Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden - eingefügt. Danach erfüllen kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohnern (Große kreisangehörige Städte) und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern (Mittlere kreisangehörige Städte) neben den Aufgaben nach §§ 2 und 3 GO zusätzlich die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben. Gleichzeitig wurde durch das 1. FRG bestimmt, daß kreisangehörige Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder am 30. Juni 1979 die nach § 3 a Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderliche Einwohnerzahl um nicht mehr als 5 000 unterschreiten und näher bestimmte Aufgaben erfüllen, die Großen kreisangehörigen Städten oder Mittleren kreisangehörigen Städten zugewiesen sind, für diese Aufgaben bis zum Wirksamwerden der ersten Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (1. Januar 1986) zuständig bleiben. Diese vorläufigen Ausnahmeregelungen galten insbesondere für die Aufgaben der Bauaufsicht (Artikel 30) und für die Aufgaben der Jugendhilfe (Artikel 31).

Schon vor Erreichen der im 1. FRG genannten Frist gab der Landtag zu erkennen, daß er diese Übergangsregelungen nicht Ende 1985 auslaufen lassen will. Durch Artikel 55 des 3. FRG vom 26. Juni 1984 wurden daher die in den Artikeln 30 und 31 des 1. FRG genannten Fristen bis längstens zum 31. Dezember 1990 verlängert. Heute nehmen auf Grund des Artikels 30 des 1. FRG in der Fassung des Artikels 55 des 3. FRG 12 kreisangehörige Städte die Aufgaben der Bauaufsicht wahr (Altena, Bad Honnef, Geilenkirchen, Herdecke, Kevelaer, Leichlingen, Olpe, Radevormwald, Sprockhövel, Werdohl, Wipperfürth und Wülfrath). 4 von ihnen nehmen zugleich auf Grund des Artikels 31 des 1. FRG auch die Aufgaben der Jugendhilfe wahr (Altena, Herdecke, Werdohl und Wülfrath).

Schon bei den Beratungen des 3. FRG war überlegt worden, ob nicht anstelle einer Verlängerung der Fristen der Artikel 30 und 31 des 1. FRG den 12 Städten die bisher von ihnen wahrgenommenen Aufgaben auf Dauer belassen werden sollten. Denn eine Verlängerung der Übergangsfrist von 5 auf 10 Jahre würde im Ergebnis zu einem Privilegierungssystem führen. Die damals gegen eine Verlängerung vorgebrachten Bedenken müssen heute noch verstärkt gelten. Andererseits würde eine bloße Festschreibung der zur Zeit den 12 Städten obliegenden Zuständigkeiten zu einer weiteren Stufe in dem sogenannten gestuften Aufgabenmodell führen.

Der Gesetzentwurf sieht daher keine Regelung vor, nach der den 12 Städten die zur Zeit wahrgenommenen Aufgaben auf Dauer belassen bleiben. Vielmehr soll den Städten auf ihren Antrag die Rechtsstellung einer Mittleren kreisangehörigen Stadt verliehen werden. Das hätte zwar zur Folge, daß über die Bauaufsicht/Jugendhilfe hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen werden müßten. Diese fallen jedoch gegenüber den bereits wahrgenommenen nicht sehr ins Gewicht (s. Anlage). Diejenigen Städte, die Aufgaben im Wege der vorläufigen Ausnahmeregelung wahrnehmen und nicht bereit sind, zur Mittleren kreisangehörigen Stadt bestimmt zu werden, würden die Aufgaben allerdings mit Ablauf des 31. Dezember 1990 verlieren.

Diese in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung erhält die klare Gliederung des gestuften Aufgabenmodells in Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte. Dabei ist der Ausnahmecharakter der Vorschrift besonders zu unterstreichen. Es ist nicht daran gedacht, auch anderen Städten, die mehr als 20 000 Einwohner aber weniger als 25 000 Einwohner haben und die bisher noch keine Aufgaben Mittlerer kreisangehöriger Städte wahrnehmen, ebenfalls auf Antrag zu Mittleren kreisangehörigen Städten zu bestimmen.

Der Einwohnerschwellenwert von 25 000 für die Bestimmung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt wird mithin nicht allgemein gesenkt. Er gilt, von der Ausnahme des Artikels 2 abgesehen, auch weiterhin bei der ersten Bestimmung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt.

Allerdings hat Artikel 2 und damit die Bestimmung von Städten, die die 25 000 Einwohnergrenze nicht überschreiten, zu Mittleren kreisangehörigen Städten zur Folge, daß die in § 3 a Abs. 3 bestehende Automatik bei der Streichung einer Mittleren kreisangehörigen Stadt modifiziert werden muß. Denn nach der geltenden Regelung ist eine Große kreisangehörige Stadt oder eine Mittlere kreisangehörige Stadt in der Rechtsverordnung zu streichen, wenn die erforderliche Einwohnerzahl ununterbrochen länger als 2 Jahre auch nur um einen Einwohner unterschritten wird. Das würde auf Städte, die auf Grund des Artikels 2 zu Mittleren kreisangehörigen Städten bestimmt werden, zutreffen.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs setzt daher eine Änderung des § 3 a Abs. 3 GO hinsichtlich der Streichung einer Mittleren kreisangehörigen Stadt voraus. Dabei ist durch die Übergangsregelung der Artikel 30 und 31 des 1. FRG zumindest hinsichtlich der Mittleren kreisangehörigen Städte bereits vorgegeben, daß eine Streichung von Amts wegen erst in Betracht kommen kann, wenn die Mindesteinwohnerschwelle von 25 000 um 5 000 (= 20 vom Hundert) unterschritten wird. Diese Regelung wird künftig für alle Mittleren kreisangehörigen Städte gelten. Das ist aber gewollt. Allerdings soll den Städten, die die Einwohnerzahl unterschreiten, die Möglichkeit eröffnet werden, freiwillig auf die Aufgaben einer Mittleren kreisangehörigen Stadt zu verzichten, wenn die Einwohnerzahl um mehr als 10 vom Hundert (= 2 500) unterschritten wird. Eine Unterschreitung um

weniger als 10 vom Hundert ist unbeachtlich. Durch diese Regelung soll Schwankungen in der Einwohnerzahl der Gemeinde Rechnung getragen werden. Es ist unbefriedigend, daß nach der derzeit geltenden Regelung eine Gemeinde die Rechtsstellung einer Mittleren kreisangehörigen Stadt verliert, sobald die Einwohnerzahl auf 25 000 abgesunken ist. Erreicht die Einwohnerzahl wieder 25 001, so ist sie wieder zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen.

Die gleiche Regelung, die künftig für die Mittleren kreisangehörigen Städte gelten soll, ist auch für die Großen kreisangehörigen Städte vorgesehen. Auch hier bleibt eine Unterschreitung der Einwohnerzahl um nicht mehr als 10 vom Hundert unbeachtlich. Wird die Einwohnerzahl um mehr als 10 vom Hundert unterschritten, kann eine Große kreisangehörige Stadt auf ihren Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt herabgestuft werden. Dies ist von Amts wegen erforderlich, wenn die Große kreisangehörige Stadt die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 20 vom Hundert unterschreitet. In allen genannten Fällen muß die Unterschreitung jedoch länger als 2 Jahre (an 5 aufeinanderfolgenden Stichtagen) ununterbrochen bestanden haben.

Damit verlieren zwar künftig die Gemeinden, die zu Großen kreisangehörigen Städten oder zu Mittleren kreisangehörigen Städten bestimmt sind, diese Rechtsstellung erst bei einer erheblichen Unterschreitung der Einwohnerschwellenwerte. Bei der Festlegung der Schwellenwerte stand aber die Frage im Vordergrund, von welcher Einwohnergröße ab es den Gemeinden sinnvollerweise zugemutet werden kann, die mit den Aufgaben verbundenen Investitionen auf sich zu nehmen. Bei der Rückverlagerung von Aufgaben auf den Kreis steht die Zumutbarkeit einer Investition jedoch nicht im Vordergrund der Betrachtung. Da die erforderlichen Investitionen bereits getätigt sind, ist in erster Linie die Frage zu stellen, wann die Aufgabe nicht mehr sinnvoll durch die Gemeinde wahrgenommen werden kann. Hierzu hat der Gesetzgeber bereits im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen der Artikel 30 und 31 des 1. FRG eine Vorentscheidung getroffen. Wie schon in den Artikeln 30 und 31 des 1. FRG für die Aufgaben der Bauaufsicht und der Jugendhilfe vorgesehen ist, soll die Landesregierung jedoch künftig einer Großen und einer Mittleren kreisangehörigen Stadt die Aufgaben entziehen können, wenn ihre sachgemäße Erfüllung nicht mehr gewährleistet ist.

Besonderer TeilZu Artikel 1

§ 3 a GO wird hinsichtlich der besonderen Voraussetzungen, unter denen eine Große kreisangehörige Stadt oder eine Mittlere kreisangehörige Stadt künftig bei Unterschreiten der erforderlichen Einwohnerzahl zu streichen ist, ergänzt. Darüber hinaus war auf Grund der bisher mit dieser Vorschrift gesammelten Erfahrungen eine redaktionelle Überarbeitung geboten. Überflüssige Regelungen wurden gestrichen und die Vorschrift gestrafft. Die Ein- und Zwei-Jahresfristen wurden an den Stichtagen der fortgeschriebenen Bevölkerungsstatistik orientiert und damit klarer formuliert.

(Zu § 3 a Abs. 1 GO)

Satz 1 entspricht der bisher im Absatz 1 enthaltenen Regelung, die redaktionell überarbeitet wurde. Im Satz 2 wird die bisher im Absatz 3 enthaltene maßgebende Einwohnerzahl geregelt und an den Stichtagen der fortgeschriebenen Bevölkerung orientiert.

(Zu § 3 a Abs. 2 GO)

Satz 1 entspricht der bisher im Absatz 2 enthaltenen Regelung, die redaktionell überarbeitet wurde. Satz 2 sieht (wie bisher Absatz 5 Satz 2) vor, daß zwischen Verkündung und Wirksamwerden der Rechtsverordnung mindestens ein Kalenderjahr liegen muß. Diese Regelung muß beibehalten werden, damit sich die betroffenen kommunalen Körperschaften ausreichend auf die neuen Zuständigkeitsregelungen einstellen können. Die bisher im Absatz 5 Satz 1 enthaltene Regelung, nach der Rechtsverordnungen nur in Abständen von 5 Jahren wirksam werden dürfen, ist dagegen entbehrlich. Durch sie sollte ursprünglich "eine möglichst große Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung gewahrt" bleiben (vgl. Drucksache 8/3140 S. 64). Dies wird durch die im Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen, an die künftig die Streichung einer Großen kreisangehörigen Stadt oder einer Mittleren kreisangehörigen Stadt geknüpft sind, in ausreichendem Maße gewährleistet.

(Zu § 3 a Abs. 3 GO)

Die Regelung entspricht der bisher in § 3 a Abs. 3 Satz 2 enthaltenen Vorschrift. Die Voraussetzung für die Aufnahme in die Rechtsverordnung (eine Gemeinde muß ununterbrochen länger als 1 Jahr vor der Feststellung die erforderliche Einwohnerzahl erreicht haben) wurde dadurch konkretisiert, daß sie künftig an 3 aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl aufweisen muß.

(Zu § 3 a Abs. 4 GO)

Dieser Absatz enthält die wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Vorschrift. Wie in § 3 Abs. 3 Satz 3 auch bisher schon vorgesehen war, ist Voraussetzung für eine Streichung, daß die erforderliche Einwohnerzahl ununterbrochen länger als 2 Jahre unterschritten wird. Auch hier wird die Frist durch die Abstimmung auf die Stichtage der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung konkretisiert. Allerdings ist eine Unterschreitung der Einwohnerzahl solange unerheblich, als sie nicht mehr als 10 vom Hundert beträgt, bei Großen kreisangehörigen Städten mithin nicht mehr als 6 000 Einwohner, bei Mittleren kreisangehörigen Städten nicht mehr als 2 500 Einwohner.

Unterschreitet eine Große kreisangehörige Stadt die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 6 000 Einwohner, eine Mittlere kreisangehörige Stadt um mehr als 2 500 Einwohner, so kann sie ihre Streichung in der Rechtsverordnung der Landesregierung beantragen. Erst wenn die erforderliche Einwohnerzahl an 5 aufeinanderfolgenden Stichtagen um mehr als 20 vom Hundert unterschritten wird, ist eine Streichung von Amts wegen vorgesehen.

Die vorgeschlagene Lösung stellt nicht die Anerkennung oder gar Einführung eines neuen Schwellenwertes für die Aufgabenübertragung an die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte dar. Die aus Gründen der Praktikabilität vorgenommene Einschränkung für den Aufgabenverlust muß stets an der sachgerechten Aufgabenerledigung korrigierend gemessen werden können. Daher sieht der Entwurf - wie schon vorher die Artikel 30 und 31 des 1. FRG - die Möglichkeit des Entzugs der Aufgaben durch die Landesregierung vor, wenn die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Die gegenüber diesen Vorschriften veränderte Fassung, die die Möglichkeit des Entzugs wegen nicht ausreichender personeller Besetzung nicht mehr ausdrücklich erwähnt, beruht nicht auf der Absicht einer Einschränkung der Voraussetzungen des Entzugs der Zuständigkeit, vielmehr darauf, daß der ordnungsgemäße Aufgabenvollzug die ausreichende und qualifizierte Personalausstattung voraussetzt. Die gesonderte Erwähnung ist daher überflüssig.

Der Entzug betrifft alle Aufgaben, die einer Großen kreisangehörigen Stadt oder einer Mittleren kreisangehörigen Stadt zusätzlich übertragen sind. Ein auf einzelne Aufgaben beschränkter Aufgabenverlust verträgt sich mit dem im Sinne der Klarheit erforderlichen einheitlichen Aufgabenbestand der jeweiligen Kategorie Große und Mittlere kreisangehörige Stadt nicht.

Der mangelhafte Aufgabenvollzug muß aber nicht alle Aufgaben betreffen. Vielmehr genügt es, wenn in wesentlichen Aufgabefeldern ein ordnungsgemäßer Vollzug nicht gewährleistet ist, insbesondere in den Schwerpunkten Bauaufsicht und Jugendhilfe.

Zu Artikel 2

Auf Grund der vorläufigen Ausnahmeregelungen der Artikel 30 und 31 des 1. FRG nehmen 12 kreisangehörige Städte bis längstens zum 31. Dezember 1990 Aufgaben der Bauaufsicht wahr. 4 von ihnen behalten bis zu diesem Zeitpunkt auch die Aufgaben der Jugendhilfe. Die Städte haben alle weniger als 25 000, aber mehr als 20 000 Einwohner.

Die vorläufigen Ausnahmeregelungen der Artikel 30 und 31 des 1. FRG waren ursprünglich bis zum Inkrafttreten der ersten Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 3 GO (1. Januar 1986) befristet. Diese Frist wurde durch Artikel 55 des 3. FRG bis längstens zum 31. Dezember 1990 verlängert.

Eine weitere Verlängerung der Befristung der vorläufigen Ausnahmeregelung kann nicht in Betracht kommen. Es ist statt dessen vorgesehen, daß die 12 Städte auf ihren Antrag zu Mittleren kreisangehörigen Städten bestimmt werden können. Die Landesregierung wird dem Antrag in der Regel entsprechen, sofern ihr nicht gesicherte Kenntnisse darüber vorliegen, daß die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gewährleistet ist (vgl. auch § 3 a Abs. 4 letzter Satz GO in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzentwurfs).

Der Antrag muß beim Innenminister gestellt werden. Hierfür sollte den kreisangehörigen Städten eine Frist von etwa 6 Monaten nach Verkündung des Gesetzes eingeräumt werden.

Zu Artikel 3

Wegen der in Artikel 2 vorgesehenen Frist von 6 Monaten für die Antragstellung soll das Gesetz zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Die Rechtsverordnung der Landesregierung, die am 1. Januar 1991 in Kraft treten soll, muß auf Grund der Regelung des § 3 a Abs. 2 Satz 2 noch im Jahre 1989 verkündet werden.

Durch die Rechtsverordnung sollen gleichzeitig die sich aus Artikel 1 ergebenden Folgerungen gezogen werden. Da die Rechtsverordnung mit konstitutiver Wirkung für die betroffenen Gemeinden ergeht, werden die Auswirkungen des Gesetzes erst zum 1. Januar 1991 wirksam.

AnlageZusätzliche Aufgaben Mittlerer kreisangehöriger Städte

Lfd. Nr.	Aufgabe	Rechtsgrundlage	Bemerkung
1	Untere Bauaufsichtsbehörde	§ 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Landesbauordnung	
2	örtliche Träger der Jugendhilfe	§ 8 Abs. 1 AG-JWG	Auf Antrag
3	Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz	§ 2 der VO über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 22.10.1979	
4	Trägerschaft von Rettungswachen	§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG)	Soweit sie auf Grund des Bedarfsplans Aufgaben nach § 7 Abs. 1 RettG wahrnehmen
5	Vorhaltung hauptamtlicher Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr	§ 10 Abs. 1 Satz 2 FSHG	Der Regierungspräsident kann Ausnahmen zulassen
6	Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung	§ 11 Abs. 1 und 2 Weiterbildungsgesetz	Aufgaben können von den Mittleren kreisangehörigen Städten auf den Kreis übertragen werden
7	Aufgaben der Verkehrslenkung und -sicherung	§§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2 der VO über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO vom 09.01.1973	
8	Aufgaben nach der Hufbeschlagverordnung	§ 1 Nr. 3 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hufbeschlagverordnung vom 18.05.1966 und § 1 Abs. 3 der VO zur Bestimmung der Verwaltungsbehörden, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzen zuständig sind (pp.) vom 18.03.1975	
9	Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren	§ 1 Abs. 1 und § 2 der VO über ... vom 25.09.1979	